

Österreichischer Yorkshire Terrier Klub



Mag. Ilse Schulz
Präsidentin – Ausstellungsreferentin

praesident@yorkie-klub.at – <https://www.yorkie-klub.at>

Sitz: Wien – ZVR 917984782
IBAN: AT062022702500010158, BIC: SSKOAT21

10. April 2024

Oö. Hundehaltegesetz 2024 – Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf

Basierend auf: Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, "Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz über das Halten von Hunden in Oberösterreich (Oö. Hundehaltegesetz 2024 - Oö. HHG 2024), Beilage zu Verf-2012-122823/339, 19. 3. 2024, https://www2.land-oberoesterreich.gv.at/internet/tgbeilagen/Beilage_16066/2024 - Begutachtungsentwurf.pdf?id=20228&n=16066&j=2024#page=

Positiv hervorzuheben

Zu begrüßen sind aus Sicht des Österreichischen Yorkshire Terrier Klubs die intensive Befassung mit Problemen und Herausforderungen der Hundehaltung und die Betonung von Tierwohl, Bedürfnissen und natürlichem Verhalten der Hunde, die wissenschaftliche Basierung sowie der Ansatz, Problemen durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen.

Aus Sicht des Tierwohles ist auch die Idee zu begrüßen, dass, wer sich einen Hund anschaffen will, schon vorher lernen muss, welche Verantwortung damit verbunden ist (Sachkundenachweis § 4). Ganz besonders erfreulich ist, dass in diesem Zusammenhang auf Menschen mit Behinderung Rücksicht genommen wird.

Insgesamt ist die Intention, für sachkundige Haltung vor allem großer Hunde zu sorgen (§ 5), aus kynologischer Sicht ebenfalls unbedingt zu teilen: Immer liegt das Problem auf seiten des Menschen, nicht des Hundes.

In diesem Sinne ist auch zu begrüßen, dass das Gesetz zwischen "normalem" abwehrendem Verhalten des Hundes und offensiver Aggression unterscheidet und einräumt, dass unerwünschtes oder gefährliches Verhalten fast immer auf inadäquate Haltung zurückzuführen ist.

Kritik

Leider spricht das Gesetz aber insgesamt eine andere Sprache: der Hund wird geradezu als Waffe gesehen, die nur streng reglementiert zugelassen werden soll:

Der Hund als Sozialpartner aller Menschen: von Jungen, Alten und Menschen mit Beeinträchtigungen

Auch wenn die Regel zu begrüßen ist, dass Hundehalter/innen physisch, psychisch und geistig in der Lage sein müssen, ihre Verantwortung wahrzunehmen (§ 3 Abs. 1), diskriminiert sie Menschen mit Behinderung. Hunde üben gerade für Menschen mit Beeinträchtigung sehr häufig eine enorm wichtige Rolle als Sozialpartner aus, die das Gesetz unbedingt berücksichtigen muss. Die in der Erläuterung des Begutachtungsentwurfs, Abschnitt "Zu § 3", "Abs. 1" erwähnte Möglichkeit, die **Eignung von Menschen zur Hundehaltung ggf auch per humanmedizinischer Beurteilung** zu prüfen, ist in hohem Maße **diskriminierend**.

§ 3 Abs. 1 legt zudem eine **Altersuntergrenze** von 16 Jahren fest, ab der überhaupt ein Hund gehalten werden darf. Tatsächlich ist es unsinnig, einem Kleinkind einen Hund zu schenken, doch wird in der Praxis ohnehin immer eine erwachsene Person der/die Besitzer/in sein bzw. wird kein/e Züchter/in einem Kind einen Hund verkaufen. Teenager/innen sind aber sehr wohl in der Lage, die Verantwortung für ein Heimtier zu übernehmen, ja sie erhalten dadurch nicht nur einen ganz besonderen Freund, sondern auch eine **wichtige Schulung verantwortungsbewussten Verhaltens**. Hunde lieben Kinder und sind deren beste Freunde. Für die Hundehaltung soll es deshalb **weder eine Altersuntergrenze noch eine Obergrenze** geben.

Das Gesetz muss explizit Eingriffe in die Privatsphäre zum Zwecke der Beurteilung der Eignung zur Hundehaltung ausschließen.

Für die Hundehaltung soll es weder eine Altersuntergrenze noch eine Obergrenze geben.



Gesetzeswirrwarr zwischen den Bundesländern

Obwohl das so nicht explizit im Gesetz steht, ergibt sich aus der "Erläuterung des Begutachtungsentwurfs", S. 10, Abschnitt "Zu § 4", 3. Absatz), dass Sachkundenachweise aus anderen Bundesländern in Oberösterreich nicht gültig sein sollen (§ 4 Abs. 1).

So wie in Oberösterreich bisher abgelegte Sachkundenachweise weiterhin gültig sein werden, müssen auch in anderen Bundesländern abgelegte Sachkundenachweise in Oberösterreich anerkannt werden.

Kriminalisierung rein aufgrund versäumter Fristen

Die automatische Abfolge der Einstufungen als "großer Hund" und "auffälliger Hund" rein aufgrund versäumter Fristen (§ 5 Abs. 2, § 7 Abs. 1) widerspricht nicht nur dem gesunden Menschenverstand, sondern auch wissenschaftlichen Erkenntnissen, umso mehr als die Einstufung als "auffällig" nur schwer und mit hohen Kosten wieder zu tilgen ist. Wer seinen Hund durch Nichtbeachtung von Fristen in die Einstufung als auffällig hineinrutschen hat lassen, riskiert dann auch noch, dass die Wohnsitzgemeinde eine Strafregisterauskunft über ihn einholt.

Bei allem Verständnis für den Versuch, eine Prävention von Problemen mit Hunden im Gesetz zu verankern, kann diese Kriminalisierung von Menschen (und Hunden) nur aufgrund versäumter Fristen nicht akzeptiert werden.

Die automatische Einstufung von Hunden als "groß" und "auffällig" rein aufgrund versäumter Fristen zur Vorlage irgendwelcher Nachweise ist nicht sachlich zu begründen und daher aus den jeweiligen Paragraphen zu entfernen.

Rasseliste

Die Idee des § 5, wonach Hunde abhängig von ihrer Größe, ihrem Gewicht und damit ihrer Kraft ein unterschiedliches Risikopotential aufweisen, ist nachzuvollziehen. Dem trägt die Forderung nach dem Sachkundenachweis (§ 4) ja bereits Rechnung. Aus kynologischer Sicht ist auch eine weitergehende Forderung nach Ausbildung und Alltagstauglichkeitsprüfung größerer Hunde (§ 5) nachvollziehbar: **Grundsätzlich begrüßt die Kynologie jede Beschäftigung mit dem Hund und Ausbildung des Menschen wie des Hundes, unabhängig von Größe, Gewicht und Temperament.** Jede numerische Grenzziehung ist dabei aber willkürlich: Ob gerade eine Schulterhöhe von 40 cm oder ein Gewicht von 20 kg einen großen, starken Hund ausmacht, sei dahingestellt (§ 5 Abs. 1).

Jedenfalls würde diese Regelung aber bereits alle Hunde erfassen. Eine Rasseliste, wie sie § 6 vorsieht, ist daher obsolet und ohnehin wissenschaftlich nicht begründet: **Das Risikopotential ist nachgewiesenermaßen keine Frage der Rasse, sondern immer der Prägung, Sozialisierung und Haltung.**

Besonders unsinnig ist der Zusatz "... und deren Kreuzungen untereinander ..." (§ 6 Abs. 1), weil er Hunde klassifiziert, die es in der Realität überhaupt nicht gibt.

Die Rasseliste öffnet der Polemik im Alltag und der Diskriminierung von Menschen mit großen Hunden Tür und Tor, wobei die Gesellschaft ja die betroffenen Rassen gar nicht kennt und nur beliebig alle größeren Hunde als "Kampfhunde" verunglimpft. Der sachliche Ansatz des Gesetzes, der genau eine solche Polemik verhindern will, wird dadurch ad absurdum geführt.

Das Risikopotential ist nachgewiesenermaßen keine Frage der Rasse. Es ist daher zu fordern, dass "§ 6 Spezielle Hunderassen" ersatzlos gestrichen wird.

Kriminalisierung von Menschen, die auffällige Hunde halten

§ 8 Abs. 2 schreibt vor, dass bei der Meldung eines Hundes der Rassen laut § 6 oder eines auffälligen Hundes jedenfalls eine Strafregisterauskunft einzuholen ist. Eine solche Diskriminierung rein aufgrund der Wahl eines bestimmten Hundes ist rundweg abzulehnen.

Die Verpflichtung der Wohnsitzgemeinde, bei Meldung bestimmter Hunde zwingend eine Strafregisterauskunft einzuholen (§ 8 Abs. 2) ist nicht sachlich zu begründen und daher ersatzlos zu streichen.

Wer darf eine "verhaltensmedizinische Evaluierung" vornehmen?

Die Annahme, dass etwa Hunde der in § 6 genannten Rassen oder "auffällige Hunde" aufgrund eines besonderen "psychischen und emotionalen Zustands", "ursächlicher organischer" oder "primär psychischer" Erkrankungen (Erläuterung des Begutachtungsentwurfs, Abschnitt "Zu § 6", 5. Absatz) gefährlich wären und eine "tierärztliche Therapie" benötigen würden, ist **wissenschaftlich nicht haltbar** – schon gar, wenn man berücksichtigt, dass ein Hund rein durch Fristversäumnisse in diese Kategorie eingestuft worden sein kann.

Tierärzte/Innen können nur die physische Gesundheit eines Hundes beurteilen (und das teils nur in langwierigen, aufwendigen und teuren Diagnoseprozessen), wobei **Verhaltensprobleme nur selten auf physischen**



Krankheiten basieren, psychische Erkrankungen beim Hund nur schwer und nur von ausgewiesenen Fachleuten zu diagnostizieren sind und **aus einer rein tiermedizinischen Untersuchung nicht auf ein Risikopotential des Hundes geschlossen werden kann.**

Um das Verhalten eines Hundes zu beurteilen, sind ausschließlich entsprechend ausgebildete Hundetrainer/innen beizuziehen. Die in § 6 und § 7 vorgesehene "verhaltensmedizinische Evaluierung" ist daher sachlich ungeeignet und ggf durch eine "Verhaltensvaluierung" zu ersetzen.

Privatsphäre

Die Vorschrift, den eigenen Hund ggf auch zuhause mit Leine und/oder Maulkorb zu sichern, wenn Besuch kommt (**§ 9 Abs. 2**), ist nach Absolvierung des Sachkundenachweises obsolet und eine Einschränkung der Privatsphäre.

Eine gesetzliche Regelung über die Leinenhaltung von Hunden im eigenen Haushalt (§ 9 Abs. 2) ist abzulehnen.

Artgerechte Leinenführung

Eine Leine von höchstens 1,5 m Länge, wie sie **§ 9 Abs. 7** vorschreibt, erlaubt keine artgerechte Führung eines Hundes, egal wie groß oder klein er ist. Auch wenn die allgegenwärtige Flexi-Leine aus den unterschiedlichsten Gründen abzulehnen ist (keine Kontrolle über den Hund, der Hund lernt ständig auf Zug zu gehen, Verletzungsgefahr für Mensch und Hund durch Leine und Griff), hat sie den Vorteil, dem Hund eine gewisse Autonomie in der Wahl seiner Distanz zum Menschen und seines Tempos zu geben. Eine 1,5 m lange Leine erlaubt keinerlei Freiheit, der Hund muss praktisch ständig direkt neben dem Menschen gehen und sich daher vollständig dessen Tempo anpassen, was den Sinn des (vom Tierschutzgesetz ja geforderten) Spazierganges völlig untergräbt. Um eine artgerechte Führung zu erlauben, muss eine Leine bis zu 2 m Länge erlaubt sein, die bei Bedarf (Menschenmenge) kürzer zu fassen ist.

Sinnvoll wäre hingegen ein Hinweis auf die Bedeutung eines gut sitzenden Halsbandes oder Geschirrs. Viel zu oft tragen Hunde ein Geschirr, aus dem sie jederzeit herausschlüpfen könnten.

Die von § 9 Abs. 7 vorgeschriebene Maximallänge der Leine muss aus Gründen des Tierwohls von 1,5 m auf 2 m erhöht werden. Sinnvoll wäre ein Hinweis, dass Halsband und Geschirr so sitzen müssen, dass der Hund sich frei bewegen, aber nicht daraus befreien kann.

Fristen und Gründe der Untersagung der Hundehaltung

Die Behörde wird vom Gesetz beauftragt, Personen auf ihre Zuverlässigkeit einzuschätzen und ggf die Hundehaltung zu untersagen (**§ 12 Abs. 1**). Bei Fristversäumnis riskiert man nicht nur, dass der Hund als "groß" oder "auffällig" eingestuft wird, ohne dass dafür Anhaltspunkte bestünden, sondern auch dass die Hundehaltung generell untersagt wird (**§ 12 Abs. 1**). Diese Regelung öffnet der Willkür Tür und Tor.

Eine Frist von 1 Woche zur Unterbringung des Hundes bei Untersagung der Hundehaltung ist viel zu kurz. In dieser Zeit kann kein artgerechter Platz für einen Hund gefunden werden, der ja nach logischem Schluss zudem "groß" und/oder "auffällig" sein wird.

Die Beurteilung der Persönlichkeit von Hundehaltern/innen darf nicht Sache der Verwaltungsbehörde sein.

Die Frist zur Unterbringung des Hundes im Fall der Untersagung der Hundehaltung muss so gewählt werden, dass ein adäquater Platz gefunden werden kann.

Tötung von Hunden bei "besonderer Gefährlichkeit"

Während einerseits mehrfach darauf hingewiesen wird, dass das Risikopotential von Hunden aus ihrer nicht adäquaten Haltung resultiert, wird andererseits vorgeschrieben, dass "besonders gefährliche" Hunde jedenfalls eingeschläfert werden (**§ 13 Abs. 5**).

Das Einschläfern eines Hundes ist auf keinen Fall ohne Evaluierung und Resozialisierungsversuch zulässig. § 13 Abs. 5 ist daher zu streichen.

Aufwand an Zeit und Kosten für die Kontrollen, Untersuchungen, Nachweise usw.

Die verschiedenen Vorschriften für Nachweise, Überprüfungen, Untersuchungen usw. erzeugen einen nicht vertretbaren Aufwand an Zeit und Kosten für die Hundehalter/innen ("Schikane").



Österreichischer Yorkshire Terrier Klub

Mag. Ilse Schulz
Präsidentin – Ausstellungsreferentin

Zugleich ergibt sich aus den vorgeschriebenen Überprüfungen und Kontrollen ein enormer Verwaltungsaufwand, der zudem mit einem erheblichen Bedarf an Fachkompetenz zu Verhalten und Bedürfnissen eines Hundes bei der Behörde verbunden ist.

Der Aufwand an Zeit und Kosten für Hundehalter/innen und Verwaltung ist mit dem Nutzen der Vorschriften abzuwägen.

Im Namen des ÖYTK bitte ich Sie, diese Einwände bei der Abfassung des Gesetzes zu berücksichtigen!

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Mag. Ilse Schulz

Präsidentin des ÖYTK – Österreichischer Yorkshire Terrier Klub
4580 Windischgarsten
www.yorkie-klub.at
praesident@yorkie-klub.at